

VON SABINE HEDL,  
MARTIN KOLLAR UND  
HANNES SCHLAGER

Wien. Die in Österreich vor Kurzem eingeführte „echte“ Sammelklage ermöglicht Verbrauchern eine einfache und gebündelte gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen (auch) aus Datenschutzverletzungen. Fraglich ist, ob Unternehmen im Fall von Cyberangriffen und Datenlecks nun auch vermehrt mit Sammelklagen von Verbrauchern rechnen müssen.

Durch Cyberangriffe auf politische Parteien und staatliche Organisationen rund um die Nationalratswahl ist das Thema Netzwerksicherheit in aller Munde. Cybervorfälle wie Ransomware-Attacken, Datenlecks und IT-Ausfälle zählen zu den größten Risiken für Unternehmen: Durch einen Cyberangriff können hohe wirtschaftliche Schäden entstehen. Wenn es dabei zu Datenlecks kommt und personenbezogene Daten betroffen sind, drohen Unternehmen auch Schadenersatzansprüche der Betroffenen. Denn diese haben bei Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) -

## UNTERNEHMEN & RECHT

diepresse.com/recht

neben einem allfälligen Vermögensschaden - auch Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens. Da Datenlecks oft Tausende Personen betreffen, kann daraus in Summe ein enormes wirtschaftliches Risiko für Unternehmen entstehen.

### Ansprüche bisher abgetreten

Wie viele Beispiele aus den letzten Jahren zeigen - man denke etwa an Diesel- oder Casinoklagen -, war der kollektive Rechtsschutz für Verbraucher in Österreich bisher nur schwach ausgeprägt. So konnten Ansprüche meist nur über umständliche Zessionsstrukturen - für die „Sammelklage österreichischer Prägung“ wurden die Ansprüche an einen Kläger abgetreten - gesammelt geltend gemacht werden.

Doch der Rechtsrahmen hat sich vor Kurzem wesentlich verändert. Im Juli 2024 wurde die europäische Verbandsklagen-Richtlinie in Österreich umgesetzt und erstmals die Möglichkeit einer echten Sammelklage ge-

schaffen. Diese ermöglicht eine effektive und effiziente Durchsetzung kollektiver Verbraucherinteressen, wobei sich mindestens 50 Verbraucher einer solchen Abhilfeklage anschließen müssen (Opt-in-Prinzip). Klageberechtigt sind „Qualifizierte Einrichtungen“, die unabhängig sind, ohne Erwerbszweck agieren und sich dem Verbraucherschutz verschrieben haben.

### Viele gleichartige Fälle

Im Rahmen des Verfahrens muss die Qualifizierte Einrichtung zunächst darlegen, dass die Ansprüche der Verbraucher auf einem im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt beruhen. Dieses Erfordernis wird bei Cyberangriffen üblicherweise erfüllt sein. Das Verfahren beschränkt sich dann auf die Klärung der Aspekte, die den Ansprüchen aller Verbraucher zugrunde liegen. Erst in einem weiteren Schritt werden die konkreten Schadenersatzansprüche der einzelnen Verbraucher behandelt.

Auch Ansprüche aus Datenschutzverletzungen können mit der neuen Sammelklage geltend gemacht werden. Wenngleich der Cyberangriff und das Datenleck für betroffene Verbraucher gemeinsam geklärt werden können, sind die Voraussetzungen für einen (immateriellen) Schadenersatzanspruch der Betroffenen auch im Rahmen der Sammelklage schließlich individuell zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg bereits mehrfach ausufernden Schadenersatzklagen bei Datenschutzverletzungen einen Riegel vorgeschoben hat.

### Schutzmaßnahmen geboten

Nach einem Cyberangriff auf eine bulgarische Behörde hat der EuGH (C-340/21) klargestellt, dass die bloße Tatsache eines solchen Angriffs per se noch keinen Verstoß gegen die DSGVO darstellt. Unternehmen sind verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen, um den Zugang zu personenbezogenen Daten durch Dritte zu begrenzen. Hat das Unternehmen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung des konkreten Risikos angemessene Maßnahmen getroffen, ist es selbst im Fall eines erfolgreichen Cyberangriffs von der Haftung befreit. Ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen im konkreten Fall tatsächlich angemessen waren, ist im Einzel-

# Cyberangriffe, Datenlecks: Müssen Unternehmen Sammelklagen fürchten?



**Gastbeitrag.** Die Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie der EU bringt einen praktikableren kollektiven Rechtsschutz. Er kann auch wegen Verstößen gegen den Datenschutz verwendet werden.

fall zu prüfen. Die Beweislast liegt dabei beim Unternehmen.

Der EuGH hat auch die Grenzen des immateriellen Schadenersatzes bei Datenschutzverletzungen klargestellt (C-300/21, Österreichische Post). Demnach begründet ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO noch keinen Ersatzanspruch. Neben

einem Verstoß sind ein materieller oder immaterieller Schaden sowie ein Kausalzusammenhang zwischen Verstoß und Schaden erforderlich. Dabei bejaht der EuGH die Anwendung der nationalen Vorschriften über die Höhe des Schadenersatzes.

Die österreichische Judikatur war bislang hinsichtlich immaterieller

Schäden eher restriktiv: So reicht ein bloßes Unbehagen oder Unlustgefühl für einen Ersatzanspruch grundsätzlich nicht aus. Vielmehr müssen spürbare und nachteilige Folgen der Rechtsverletzung im Alltag des Betroffenen nachgewiesen werden. Schon die Befürchtung eines Datenmissbrauchs kann jedoch unter Umständen einen Anspruch auf immateriellen Schadenersatz begründen. Dass eine solche Verunsicherung beim Missbrauch von besonders sensiblen Daten, etwa zur politischen oder sexuellen Orientierung, begründet sein kann, liegt auf der Hand.

### Angst vor Bloßstellung

In einer aktuellen Entscheidung hat das OLG Wien aber nun laut Medienberichten auch die rechtswidrige Verarbeitung von (öffentlich zugänglichen) Stammdaten und die damit verbundenen Ängste und den Stress vor einer drohenden Bloßstellung oder Belästigung als ausreichend für den Zuspruch von Schadenersatz angesehen. Denn auch bei grundsätzlich wenig sensiblen Daten sieht das Gericht Missbrauchspotenzial als gegeben, etwa durch Spam, Kaltakquise oder den berüchtigten „Enkeltrick“. Ein tatsächlicher erfolgter Missbrauch der Daten ist - wie schon der EuGH bestätigt hat - für den Schadenersatzanspruch hingegen nicht erforderlich.

### Risiko sorgfältig bewerten

Aufgrund der erleichterten Durchsetzbarkeit von Verbraucheransprüchen durch die neue Sammelklage ist mit einer Zunahme datenschutzrechtlicher Haftungsprozesse zu rechnen. Als präventive Maßnahme zur Reduzierung des Haftungsrisikos sind eine DSGVO-konforme Gestaltung der Datenverarbeitungsprozesse, eine sorgfältige Risikobewertung samt Implementierung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen und eine umfassende Dokumentation für Unternehmen unerlässlich. Dazu gehören auch Richtlinien und Konzepte, um den Meldepflichten im Fall eines Datenschutzvorfalls fristgerecht nachzukommen. Unternehmen sind daher gut beraten, präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Cybervorfällen zu setzen, um nicht das Ziel von Sammelklagen zu werden.

Sabine Hedl ist Rechtsanwaltsanwältin bei der Wiener Wirtschaftskanzlei Akela, Martin Kollar und Hannes Schlager sind ebendort Rechtsanwälte und Gründungspartner.

## LEGAL § PEOPLE

# Branchen-News aus der Welt des Rechts

### Einsteiger der Woche

Mehrere neue Berater, Partner und Rechtsanwälte verstärken die Wirtschaftskanzlei Lansky, Ganzger, Goeth + partner (LGP). Darunter **Helena Marko**, **Ivo Stitic**, **Gerhard Jarosch**, **Konstantin Opolzer**, **Stephan M. Klinger** und **Iz-zat Dajani**.

### Event der Woche

Mehr als 130 Gäste haben mit **Stephan Heid** und **Berthold Hofbauer** von **Heid und Partner Rechtsanwälte** zwei neue Publikationen bei einer Book-Release-Party im Salonplafond/MAK aus der Taufe gehoben: Das „Handbuch Vergaberecht“ und das „Handbuch Vergabe-Compliance“ vereinen mehr als 70 Autorinnen und Autoren aus der österreichischen Vergabe-Community. Die Keynote hielt BWB-Generaldirektorin **Natalie Harsdorf**.

Bei der LexCon im Wien Museum versammelte sich das Who's



Stephan Heid, Berthold Hofbauer, Heid und Partner [Miriam Mehlman]

Who der Rechts- und Steuerbranche, um einen Blick auf Lexis+ AI zu werfen und eine Podiumsdiskussion zum Thema „Artificial Intelligence für Rechts- und Steuerprofis“ zu verfolgen. **Susanne Mortimore** (CEO LexisNexis Österreich), **Markus Scheffler** (Product Manager LexisNexis Österreich), **Kathrin Hagenauer** (Director Content LexisNexis Österreich), **Alexander Scheuwim-**



Karl Stückler, Susanne Mortimore, Alexander Scheuwimmer [Roland Rudolph]

mer (Präsident des Österreichischen Juristenverbandes, Anwalt bei TAYIO Legal) und **Karl Stückler** (Steuerberater, Partner bei BDO) diskutierten über Potenziale, Herausforderungen und Erwartungen an den Einsatz von AI in der Rechtsbranche.

Mit dem Compliance Solutions Day blickt **Susanne Mortimore** (CEO LexisNexis Österreich) im



Clemens Hasenauer, CERHA HEMPEL [CERHA HEMPEL]

September auf eine weitere erfolgreiche Veranstaltung zurück. Unter dem Motto „Be the Change“ bot das Event weit über 200 Compliance-Officern alles, was das Herz begehrt: spannende Diskussionen, großartige Interviews mit renommierten Expert:innen und inspirierende Keynotes, die gezeigt haben, wie man Veränderung als Chance nutzen kann.

### Deals der Woche

Ein Team von KWR begleitet die deutsche HBC-Gruppe beim Einstieg in den österreichischen Markt. Es wurde von Anwalt **Raphael Valenta** geleitet. Weiters im Team waren: **Thomas Haberer** und **Armin Zarghami** (beide Corporate M&A).

Mit Unterstützung von CERHA HEMPEL unterzeichnete AT&S den Vertrag für den Verkauf von AT&S Korea an SO.MA.C.I.S. AT&S wurde dabei federführend von **Clemens Hasenauer** (Managing Partner, Corporate/M&A) beraten.

### LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“  
Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG  
Koordination: René Gruber  
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com  
Tel.: +43/(0)1/514 14 263